

1. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss

Anordnung der Änderung

In dem Flurbereinigungsverfahren Flieden-Süd A 66 wird der Flurbereinigungsbeschluss des ehemaligen Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft vom 07.02.2000 aufgrund des § 8 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt geändert:

Zur Bereitstellung der Trassen- und Ausgleichsflächen und zur Verteilung des Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern werden folgende Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen:

Gemarkung Mittelkalbach:

Flur 13, Flurstücke 18, 19, 20, 23, 87, 89;
Flur 14, Flurstücke 9, 13.

Zur Verbesserung der Agrarstruktur werden folgende Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen:

Gemarkung Rückers/F.:

Flur 6, Flurstück 41/1;
Flur 12, Flurstück 20.

Zur Abrundung des Flurbereinigungsverfahrens und aus vermessungstechnischen Gründen werden folgende Grundstücke zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung Rückers/F.:

Flur 12, Flurstücke 24, 25, 100, 101, 129;
Flur 14, Flurstück 42;
Flur 16, Flurstücke 87/2, 88, 89, 90, 91, 100, 101/1, 102/1, 103/3, 103/4, 104/1, 106/1;

Gemarkung Schweben:

Flur 2, Flurstück 7/1;

Flur 5, Flurstücke 10/1, 10/2, 10/3, 17/1, 17/2, 18, 19/1, 20/1, 21, 27/1, 27/2, 28/1, 28/2;

Flur 8, Flurstücke 15, 16, 17, 19, 20/1;

Flur 17 Flurstück 4/1;

Flur 18 Flurstücke 20, 22.

Aus vermessungstechnischen Gründen werden folgende Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen:

Gemarkung Höf und Haid:

Flur 7, Flurstück 12/3;

Gemarkung Rückers:

Flur 4, Flurstück 46;

Gemarkung Schweben:

Flur 1, Flurstück 28/5.

Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat nach der Änderung eine Größe von **987 ha**, worin eine Waldfläche von 80 ha enthalten ist.

Die Änderung des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietsübersichtskarte, die kein Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses ist, ersichtlich.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Bestimmungen über Nutzungsänderungen

Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat. Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

Veröffentlichung

Dieser Änderungsbeschluss wird in der Gemeinde Flieden und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Stadt Schlüchtern sowie den angrenzenden Gemeinden Kalbach und Neuhof öffentlich bekannt gegeben.

Der Änderungsbeschluss und die Gebietsübersichtskarte liegen bei der **Gemeindeverwaltung Flieden**, Hauptstraße 36, 36103 Flieden, zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda erhoben werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Obere Flurbereinigungsbehörde, Scharperstr. 16, 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Im Auftrag

L. S.

.....
(Baumgart)
Vermessungsobererrat